

04.02.98

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 24 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Artikel 11 ... neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

Artikel 11 ...

Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes

In § 36 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) werden die Wörter "die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen" durch die Wörter "die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" ersetzt.

Als Folge ist

das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen und folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 11 ...

Nach § 36 a Wasserhaushaltsgesetz bedarf die Delegation der Zuständigkeit für Veränderungssperrenverordnungen einer Entscheidung der Landesregierung. Die Änderung ermöglicht die Zuständigkeitsverlagerung auch durch die Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Siehe Einzelbegründung